



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-404/2008					
		Aktenzeichen: he - ve					
		Datum: 10.03.2008					
		Einreicher: Bürgermeisterin					
		Verfasser: Bau und Liegenschaften					
Betreff: Bebauungsplan Nr. 16 "Ehemaliges Zündholzwerk", Stadt Coswig (Anhalt) - Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr nach § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
15.04.2008	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	7	7	0	6	1	0
22.04.2008	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	21	19	0	17	1	1

Beschlussvorschlag:

Für die Veränderungssperre für den Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 16 „Ehemaliges Zündholzwerk“, Stadt Coswig (Anhalt), wird die 1. Verlängerung um ein Jahr nach § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 16 „Ehemaliges Zündholzwerk“, Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 16 (2) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bei der Bekanntmachung ist gemäß § 18 (3) Satz 2 BauGB auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB hinzuweisen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 16 „Ehemaliges Zündholzwerk“, Stadt Coswig (Anhalt) vom 22.04.2008.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

- §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ehemaliges Zündholzwerk“, Stadt Coswig (Anhalt), bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst mit Elbe-Fläming-Kurier Nr. 29 vom 20.07.2006 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Die Verlängerung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 16 „Ehemaliges Zündholzwerk“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

Beschlussbegründung:

Im Bereich der Veränderungssperre wurde ein Bauvoranfrage zur Errichtung eines SB Discountmarktes einschließlich Freianlagen gestellt.

Mit Schreiben des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 21.11.2005 wurde obiges Baubegehren abgelehnt.

Der Antragsteller ist in Widerspruch gegangen. Das Verfahren ruht zurzeit aufgrund der vorhandenen Veränderungssperre. Läuft die Veränderungssperre aus, wird das Verfahren wieder aufgenommen.

Die Veränderungssperre im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 16 „Ehemaliges Zündholzwerk“, Stadt Coswig (Anhalt), tritt nach Ablauf von 2 Jahren und somit am 20.07.2008 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ehemaliges Zündholzwerk“, Stadt Coswig (Anhalt) nicht abgeschlossen werden.

Wird die Veränderungssperre nicht verlängert, sind mögliche Bauanträge, die den Zielen und Inhalten des B-Planes Nr. 16 „Ehemaliges Zündholzwerk“, Stadt Coswig (Anhalt) widersprechen, ggf. positiv zu bescheiden. Damit würde die Umsetzung des B-Planes erschwert oder verhindert werden.

Ein Lageplan zur Veränderungssperre ist als Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja:

Nein: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Lageplan zur Veränderungssperre